
**Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß
§ 176 Abs. 1 AktG zu den Angaben
nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der ElringKlinger AG lag zum 31. Dezember 2012 bei 63.359.990 Euro und ist unterteilt in 63.359.990 Stück Namensaktien, die je eine Stimme gewähren. Es ergibt sich ein rechnerischer Anteil von 1,00 Euro des Grundkapitals je Namensaktie. Die Gewinnverteilung erfolgt nach § 60 AktG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 der Satzung.

Beschränkungen hinsichtlich der Aktien

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen oder Vereinbarungen zwischen Aktionären bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.

Beteiligungen am Kapital über 10 %

Die direkt am Kapital Beteiligten, die zum 31. Dezember 2012 gemäß den Angaben des Aktienregisters 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Walter H. Lechler, Stuttgart	Insgesamt 22,0273 % (davon werden ihm 9,93 % über § 22 WpHG zugerechnet)
------------------------------	--

Sonderrechte

Aktieninhaber haben keine Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung

Arbeitnehmerbeteiligungsprogramme gibt es bei ElringKlinger nicht.

Vorstand und Satzungsänderungen

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt (§ 7 der Satzung). Derzeit besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern. Die Bestellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern richten sich nach §§ 84, 85 AktG. Die Satzung enthält keine von den gesetzlichen

Regelungen abweichenden Bestimmungen zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 179 AktG in Verbindung mit § 20 der Satzung eines Hauptversammlungsbeschlusses, der mit einer Dreiviertelmehrheit gefasst werden muss.

Rückkauf und Ausgabe von Aktien

Es besteht eine Ermächtigung des Vorstands zum Rückkauf eigener Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (21. Mai 2010) bestehenden Grundkapitals. Die Ermächtigung gilt bis zum 21. Mai 2015. Der Erwerb der eigenen Aktien kann über die Börse oder ein öffentliches Kaufangebot erfolgen. Im letzteren Fall kann jeder Aktionär entscheiden, ob und wie viele Aktien er veräußern will. Übersteigt die angebotene Anzahl der Aktien die nachgefragte Menge, kann der Erwerb der Aktien durch die Gesellschaft nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien erfolgen. Beim Angebot kleinerer Mengen von Aktien von bis zu 100 Stück kann das öffentliche Kaufangebot eine bevorrechtigte Annahme vorsehen. Diese Möglichkeit dient letztlich dazu, bei der Annahme von Quoten die rechnerische und technische Abwicklung zu erleichtern und damit den Aufwand zu verringern. Die Verwendung der aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien kann zur Ausgabe von Belegschaftsaktien und als Gegenleistung für Sachleistungen Dritter, z.B. bei Unternehmenstransaktionen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen. Schließlich soll die Gesellschaft eigene Aktien auch ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Der Vorstand wird die Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien in allen vorgenannten Fällen nur nach Zustimmung des Aufsichtsrats ausüben. Bei der beschriebenen Verwendung eigener Aktien muss das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auf diese Aktien notwendigerweise ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Vermögens- und Beteiligungsinteressen der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf Grundlage des § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt werden. So beschränkt sich die Ermächtigung auf maximal 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ermächtigung. Gleichwohl werden Vorstand und Aufsichtsrat in jedem Fall sorgfältig abwägen, ob die Ausübung der Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 17. Mai 2017 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und / oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 31.679.995 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge auszugleichen;

- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt;
- wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabebetrag je neue Aktie den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Obergrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.

Die Bedingungen und Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2012 legt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

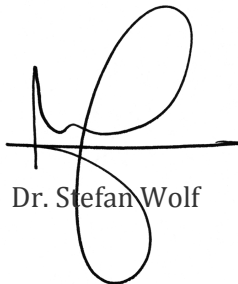
Kontrollwechsel

Es existieren derzeit keine Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen.

Entschädigungsvereinbarungen

Mit Mitgliedern des Vorstands bzw. mit den Arbeitnehmern bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen im Falle von Übernahmeangeboten.

Dettingen/Erms, im April 2013



Dr. Stefan Wolf



Theo Becker



Karl Schmauder